

**SATZUNG
des
Vereins**

**European Joint Conferences on Theory and Practice of Software
- ETAPS -**

(Fassung nach Änderung vom 08.09.2011)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "European Joint Conferences on Theory and Practice of Software - ETAPS -". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Informationen über die Forschung zur Theorie und Praxis von Software. Zu diesem Zweck wird der Verein das Gebiet und dessen Forscher durch die Organisation von geeigneten Aktivitäten fördern, insbesondere durch die ETAPS Konferenzreihe.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung und Umsetzung von Maßnahmen für die Durchführung der ETAPS Konferenzreihe;
 - Entwicklung einer proaktiven Strategie zur Gewährleistung der zukünftigen Rolle der ETAPS Konferenzreihe in der Informatik;
 - Eingehen von Verträgen mit Verlagen und anderen kommerziellen Partnern mit dem Ziel der Förderung, Verbesserung, Werbung und Weiterentwicklung der ETAPS Konferenzreihe;
 - Akademische, logistische und bei Bedarf finanzielle Unterstützung der Organisatoren der jährlichen Edition der ETAPS Konferenzreihe;
 - Information der Öffentlichkeit über ETAPS-Themen und Zielsetzungen und deren Bedeutung, sowie die Verbesserung der Wahrnehmung der Themen in der Öffentlichkeit,
 - Organisation und Unterstützung des Austausches ETAPS-relevanter Informationen in Fachkreisen;
 - Koordination von Initiativen, Aktivitäten und Projekten, die durch geeignete Maßnahmen den satzungsgemäßen Zielen dienen;
 - Koordination der eigenen Tätigkeit mit den Aktivitäten anderer Fachverbände, wie EATCS, EAPLS und EASST;
 - Etablierung von Mechanismen, die ETAPS für die besten Forscher in der Software-Wissenschaft attraktiv macht;

- Förderung, Identifizierung und Honorierung hochqualitativer Forschung, und deren Verbreitung;
- Unterstützung junger Forscher;
- Etablierung einer europäischen Forschergemeinde der Software-Wissenschaften;

§ 3

Haushalt und Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:
 - a. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
 - b. Projektmitteln
 - c. zweckgebundenen Mitteln
 - d. Überschüssen der jährlichen Editionen der ETAPS Konferenzreihe
 - e. Erträgen des Vereinsvermögens
 - f. Jährlichen Mitgliedsbeiträgen

§ 4

Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen und zu fördern.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann dieses Recht an ein Mitglied des Vorstandes delegieren. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Rechnungsprüfer.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - einem Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,

- einem Schatzmeister,
die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins sofern diese nicht gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstands beauftragen und hierzu bevollmächtigen.
 3. Der Vorstand erstellt insbesondere den Haushaltsplan, einen Maßnahmen- und Aktionsplan, den Jahresbericht, sowie die Jahresabschlussrechnung.
 4. Der Vorstand trägt gegenüber der Mitgliederversammlung die Verantwortung für die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 5. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.
 6. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß geladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle.

Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Jahresbericht und die Jahresabschlussrechnung entgegenzunehmen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende bzw. der Stellvertreter.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches der von der Mitgliederversammlung zu wählende Protokollführer unterzeichnet.

§ 8

Die Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung und die Jahresabschlussrechnung und berichten der Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist schriftlich anzufertigen.

§ 9

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der jeweiligen Versammlungsvorsitzenden.
2. Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung.
3. Beschlüsse können durch Anwesende schriftlich oder durch Medien der Telekommunikation gefasst werden, sind aber zu protokollieren; das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Beschlüsse nach vorstehendem Absatz bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Bereich Informatik.